

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Segelcamp – Kinder und Jugend auf's Wasser“.

Er hat seinen Sitz in Wunstorf und wird in das Vereinsregister Hannover eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."

Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Bildung und Erziehung

Der Verein führt Bildungs-, pädagogische und therapeutische Veranstaltungen durch. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, sowie von Studien- und Erlebnisreisen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland.
- Durchführung von Erlebnispädagogischen Klassenfahrten
- Erlebnispädagogische Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Begleiter von Klassenfahrten
- Schulungen, Seminar-, Lehr-, Vortrags- und Tagungsveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von Menschen, die sich innerhalb der Freizeitpädagogik bilden möchten.
- Schulungen, Seminar-, Lehr-, Vortrags- und Tagungsveranstaltungen für Eltern und sonstige pädagogisch Tätige.

2. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch integrative Unternehmungen mit:

- Behinderten (geistig, seelisch, körperlich) und nicht behinderten Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Erwachsenen verschiedener Generationen und Altersgruppierungen
- Sozial Benachteiligten und Kinderreichen Familien
- Verschiedenen Nationalitäten und Religionszugehörigkeiten.

3. Sport

Der Verein führt sportliche Veranstaltungen durch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe
- Segeln und Paddeln
- Schwimmen
- Sportreisen und dgl. mehr

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und im Rahmen der steuerlich unschädlichen Betätigungen des § 58 AO verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Personen und juristische Personen werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen..

(2) Der Verein setzt sich aus ordentlichen, aktiven, Beiratsmitgliedern und fördernde Mitgliedern zusammen.

- a. „**Ordentliche Mitglieder**“ haben die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu fördern und zu gestalten. Sie bilden die Mitgliederversammlung, haben Stimmrecht und wählen den Vorstand bzw. können in den Vorstand gewählt werden.

- b. „**Aktive Mitglieder**“ des Vereins sind Mitarbeiter, die mindestens drei Jahre in Folge an Veranstaltungen des Vereins mitgearbeitet haben. Sie können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes auch ordentliche Mitglieder werden. Aktive Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratender Funktion teilnehmen.
- c. „**Beiratsmitglieder**“ des Vereins sind Personen, die durch ihre Erfahrungen, ihren Beruf oder ihre gesellschaftliche Stellung den Zielen des Vereins dienlich sind. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 1 Jahr berufen und von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Funktion teilzunehmen.
- d. „**Fördernde Mitglieder**“ sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge oder Spenden den Verein unterstützen, ohne unmittelbar mitzuarbeiten oder Funktionen auszuüben. Sie haben das Recht, mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. In Übereinstimmung mit der Mitgliederversammlung.

(4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder aus wichtigem Grund, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlöschen gleichzeitig sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.

(6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgaben selbstständig organisieren, zum Beispiel ausgehend von der Mitgliederversammlung die Aufteilung in Arbeitskreise, ausgehend vom Vorstand die Einrichtung einer Verwaltung mit einer Geschäftsführung, die Bildung von Projektgruppen sowie die funktionale Gliederung des Beirats in ein wissenschaftliches Kuratorium u.ä.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Beirat es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- über die Protokollführung und Versammlungsleitung
- über die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
- über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- über die Wahlen zum Vorstand
- über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit des Vorstand
- über die Beitragsordnung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt (Mitgliederbegehren).

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Einlieferung beim Postamt bzw. elektronischer Stempel des Email-Servers) schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Sitzung

schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bei der Kommunikation mit elektronischen Mitteln gelten diese Regeln Sinn gemäß. Die Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung verlesen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(6) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden Schriftführer und Versammlungsleiter bestimmt.

(7) Beschlüsse und Satzungsänderungen sind möglichst einmütig zu beschließen; ist dies nicht möglich, ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern herbei zu führen.

(8) Über Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB zusammen. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben und die Arbeitsaufteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern selbst organisieren. Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, selbständig durchzuführen.

(5) Der § 181 BGB (Selbstkontrahieren) soll gegenüber dem Vorstand keine Anwendung finden.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder in den Beirat berufen. Der Beirat besteht aus mindestens einer Person, die an der Verwirklichung und Reflexion der Vereinsziele mitarbeiten und Vorstand und Mitarbeiter des Vereins bei ihrer Arbeit entlasten. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand gewählt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur gewerblichen Nutzung von Vereinsleistungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitgliederversammlung.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Hilfe von Behinderten und des Sports i.S.d. § 2 dieser Satzung..

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.2007

Mit Ergänzung des Finanzamtes Nienburg vom 29.10.2007

Engetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Hannover VR 200589